



**Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 2**

**7. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 04.02.2021**

**Inhalt:**

**Dritte Änderungssatzung zu der „Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



**Dritte Änderungssatzung zu der  
„Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,  
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)" vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020 sowie der zweiten Verordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.10.2020 und der dritten Verordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11.12.2020 in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die „Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 06.05.2020, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 05.06.2020 sowie geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 04.09.2020, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Gemäß der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ erstreckt sich die Wirksamkeit der Ordnung des Präsidiums vom 01.02.2021 bis zum 30.09.2021.

**2. § 2 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:**

Diese Regelung erstreckt sich auf alle Prüfungen, die im Geltungszeitraum dieser Ordnung durchgeführt werden und umfasst dabei sämtliche Prüfungsordnungen, unabhängig davon, ob diese unter den Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Hochschule fallen.

3. **§ 2 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:**

Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten bezüglich der jeweiligen Prüfungsform einzuhalten.

4. **§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2021 außer Kraft.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 27.01.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 29.01.2021.

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Hinweis:**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.